

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 38/2017

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 19. Oktober 2017,
19.30 Uhr**

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017
2. Nachtragskredit Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
3. Aufhebung Reglement Kongresszentrum MittENZA (Nr. 19.200)
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
4. Neuausrichtung Tagesbetreuung MuttENZ
Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)
Geschäftsvertretung:
VP Kathrin Schweizer
5. Antrag Jürg Bolliger und fünf Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung des Strassenreglements vom 22. November 2005 Abstimmung über Erheblichkeitsklärung
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
6. Anfrage Romy Anderegg gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Ausgaben für Projekte und Gerichtsverfahren
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt und GR Alain Bai
7. Anfrage Kurt Christen gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen fehlende DFI-Anzeigetafel an der Tramhaltstelle MuttENZ Dorf
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
8. Mitteilungen des Gemeinderates
9. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Nachtragskredit Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard

Ausgangslage

Nachdem die gemeindeeigenen Trinkwasserbrunnen auf Antrag und Beschluss der Gemeindeversammlung über mehrere Jahre systematisch untersucht wurden, haben sich die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 für eine weiterhin gemeindeeigene Trinkwasserversorgung mit mehrstufiger Trinkwasseraufbereitung ausgesprochen. Gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Der Beschluss der Gemeindeversammlung für eine gemeindeeigene Trinkwasserversorgung mit mehrstufiger Trinkwasseraufbereitung wurde jedoch in der Folge am 26. September 2010 durch die Stimmbewölkerung der Einwohnergemeinde MuttENZ an der Urne bestätigt.

Am 13. Dezember 2011 hat die Gemeindeversammlung grossmehrheitlich, mit einzelnen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen, für die weitere Planung und den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) einen Investitionskredit von CHF 17,42 Mio. beschlossen.

Im Rahmen dieser Gemeindeversammlung wurde den Anwesenden das Vorprojekt der Trinkwasseraufbereitungsanlage mit den verschiedenen Aufbereitungsprozessen (Oxidation, Adsorption, Filtration) detailliert vorgestellt. Die Ziele hinsichtlich der Aufbereitung des Trinkwassers wurden wie folgt formuliert. «Entfernen»: Mit der künftigen Trinkwasseraufbereitungsanlage sollte sichergestellt werden, dass die vorhandenen organischen Spurenstoffe entfernt, abgebaut und unschädlich gemacht werden. «Schützen»: Zusätzlich müsse die Trinkwasseraufbereitungsanlage auch im Hinblick auf die bestehenden Risiken (Auhafen, Schweizerhalle, Rangierbahnhof, Deponiesanierung etc.) im Umfeld der MuttENZer Hard zuverlässig vor möglichen Verunreinigungen durch weitere bekannte und unbekannt Schadstoffe schützen. «Desinfizieren»: Mit der künftigen Trinkwasseraufbereitungsanlage sollte es möglich sein, auf die bis-

her notwendige Desinfektion mit Chlor zu verzichten.

Für die gesamte Aufbereitungsanlage lag zu diesem Zeitpunkt ein Kostenvoranschlag in der Höhe von CHF 17,42 Mio. vor. Die Genauigkeit der Kosten für die Transport- und Erschliessungsleitungen, die elektromechanische Ausrüstung von Anlage und Steuerung sowie die entsprechenden Honorare wurde mit $\pm 10\%$ angegeben. Die Genauigkeit der Kosten für das Gebäude wurde damals mit $\pm 20\%$ aufgeführt. Auf diese möglichen Abweichungen von max. CHF 2'253'600.00 wurde zwar hingewiesen, jedoch wurden sie nicht explizit im Beschluss festgehalten.

Projektverlauf

Zur Grundlagenerarbeitung für den Investitionskredit und für die Umsetzung wurde eine Projektsteuerung eingesetzt, welche die notwendigen Planungsschritte organisierte und von Beginn weg die gesamte Realisierung begleitete.

Im Rahmen von Vergabeverfahren wurden bereits im 2011 die Aufträge für die verfahrensgebenden Ingenieurleistungen an die Firmen RWB analub Laboratoires SA und aQengineering erteilt. Für die Generalplanung und Gesamtprojektleitung wurde die Firma CSD AG in Pratteln und für die Planung und Realisierung der Verfahrensanlage die Firma WABAG in Winterthur erteilt. Der Auftrag für die architektonische Begleitung und die Gestaltung der Gebäudehülle wurde dem Architekturbüro Oppenheim in MuttENZ erteilt.

Das kantonale Bauinspektorat bewilligte das Baugesuch im März 2014. Nach umfangreichen Planungsarbeiten, Durchführung der Ausschreibungen für die Generalunternehmerleistungen und anschliessenden Verhandlungen konnte mit den Bauarbeiten im Januar 2015 begonnen werden. Der Rohbau wurde im August 2015 aufgerichtet und das Gebäude im Oktober 2015 für den Anlagebau übergeben. Der verfahrenstechnische Anlagebau wurde nach rund 14 Monaten im Dezember 2016 abgeschlossen.

Noch während der Bauphase wurde von verschiedenen Firmen

aus dem Industriegebiet Schweizerhalle ein grosser zusätzlicher Wasserbedarf, vorwiegend zu Kühlzwecken, angemeldet. Um dem Bedarf dieser Firmen zu entsprechen und damit auch den Wirtschaftsstandort Schweizerhalle zu stärken, wurden an der komplexen Anlage weitere Anpassungen realisiert. Damit sind nun Rohwasserlieferungen zu attraktiven Konditionen für die Gewerbe- und Industriebetriebe möglich, die wiederum einen Teil zur Amortisation der Investitionen beitragen.

Aktueller Projektstand

Nach rund zweijähriger Bauzeit und unzähligen Tests und Analysen hat die TWA Obere Hard der Einwohnergemeinde MuttENZ am 27. Februar 2017 erstmals Trinkwasser in das öffentliche Leitungsnetz gespeist. Seither liefert die Anlage zuverlässig dreistufig aufbereitetes Trinkwasser aus dem Gebiet des MuttENZer Hardwalds in die privaten Haushalte, das Gewerbe und die Industrie. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen konnte bereits während der Planung regelmässig informiert werden und hat vor der Einspeisung von Trinkwasser aus der Aufbereitungsanlage ins Trinkwassernetz mit vielzähligen Probenahmen und Analysen die gute Trinkwasserqualität bestätigt.

Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard wurden ein Anliegen aus der Bevölkerung sowie ein Beschluss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erfüllt. Mit dem Erreichen der formulierten Ziele «Entfernen», «Schützen» und «Desinfizieren» ist die Trinkwasserversorgung der Gemeinde MuttENZ für die Zukunft gerüstet. Am 16. September 2017 hat die offizielle Eröffnung stattgefunden und die TWA Obere Hard konnte besichtigt werden.

Kostenentwicklung und aktueller Kostenstand

Nach Erteilung der Baubewilligung erfolgte die Ausschreibung des Generalunternehmers für die Vorbereitungsarbeiten, die Transport- und Erschliessungsleitungen und die Erstellung des Gebäudes. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt



offenbar bestehenden hohen Auslastung der Generalunternehmungen wurde nur ein Angebot eingereicht. Dies mit dem Ergebnis, dass der Angebotspreis um ca. CHF 1'360'000.00 über dem im Kostenvoranschlag vorgesehenen Betrag zu liegen kam. Leider ist es gemäss Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft – im Gegensatz zu anderen Kantonen – nicht möglich, Submissionsverfahren, in denen die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren, abzubrechen.

Der Gemeinderat hat daraufhin das Projekt, insbesondere im westlichen Teil, wo der Besucherraum situiert ist, überarbeitet resp. redimensioniert und das Angebot mit der Generalunternehmung verhandelt. Damit konnte der Angebotspreis um ca. CHF 720'000.00 reduziert werden, sodass der Vergabepreis noch ca. CHF 633'000.00 über dem Kostenvoranschlag lag.

Der Auftrag für die Generalunternehmerleistungen wurde – inklusive der vorgenommenen Kostenreduktion – auf Empfehlung der Projektsteuerung mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2014 an die Firma Erne Gruppe, Laufenburg, vergeben. Bei dieser Auftragsvergabe ging der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung nur von einer geringfügigen Kostenüberschreitung des Investitionskredits aus. Heute muss festgestellt werden, dass der Gemeinderat bereits zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Nachtragskredit hätte beantragen müssen.

Zusätzliche Optimierung und unvorhergesehene Massnahmen beim verfahrenstechnischen Anlagenaufbau und dem Gebäude führten ausserdem im Verlauf der Realisierung zu weiteren, nicht vermeidbaren Zusatzkosten.

Per 1. August 2017 – zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Vorlage – betragen die Ausgaben CHF 17'064'531.20 und haben damit den Investitionskredit noch nicht überschritten. Bisher konnten jedoch auch noch nicht alle Gewerke abgerechnet werden. Zudem führt die Gemeinde noch Verhandlungen mit einzelnen Unternehmungen betreffend die Kostentragung verschiedener Bauleistungen. Die Höhe der Gesamtkosten hängt vom Ergebnis dieser Verhandlungen ab und wird zwischen CHF 18'290'000.00 und CHF 18'740'000.00 liegen. Dies bedeutet, dass der Kredit voraussichtlich zwischen CHF 870'000.00 (5%) und CHF 1'320.000.00 (7,6%) überschritten wird.

Auswirkung auf die Trinkwassergebühren

Bereits in der Kommunikation zum Vorprojekt, an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010, wurde aufgezeigt, dass der Entscheid für die gemeindeeigene Trinkwasserförderung und der Bau einer eigenen Trinkwasseraufbereitungsanlage zu einer Anhebung der Trinkwasserbezugsgebühr von CHF 0.40/m³ führen würde. Auch anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 wurde in der Debatte zum Investitionskredit den Anwesenden mitgeteilt, dass die Finanzierung der TWA und deren Betriebskosten künftig die Wasserbezugsgebühren um CHF 0.40/m³ erhöhen werden. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Auch die Genehmigung des Nachtragskredits führt nicht zu einer zusätzlichen Gebührenerhöhung.

Gelder aus dem Trinkwasserfonds

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2012 beantwortete Gemeinderat Joachim Hausammann die Anfrage gemäss § 69 Gemeindegesetz der SP MuttENZ (Martin Thurnheer und Bruno Kappeler) betreffend eine Kostenbeteiligung der Verursacher an der MuttENZer Trinkwasseraufbereitung. Hintergrund dieser Anfrage war eine Zuwendung von CHF 20 Mio., die dem Kanton durch die chemische Industrie zeitgleich mit der Abstimmung über die Totalsanierung der MuttENZer Deponien zur Bildung eines Fonds für den Trinkwasserschutz zur Verfügung gestellt wurde. Der Gemeinderat wurde damals dazu aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und eine Kostenbeteiligung an die Trinkwasseraufbereitung einzufordern. Der Gemeinderat hat entsprechende Verhandlungen aufgenommen und setzt sich auch weiterhin konsequent dafür ein, eine adäquate Kostenbeteiligung an die Trinkwasseraufbereitung zu erwirken.

Informationskonzept Wasserversorgung MuttENZ

Der Gemeinderat ist seit Langem bestrebt, die Aufgaben und das Funktionieren der Wasserversorgung MuttENZ der Bevölkerung näherzubringen. So werden immer wieder Führungen für Schulklassen oder interessierte Gruppierungen durchgeführt. Mit dem Neubau der TWA hat sich nun die Gelegenheit geboten, einen Raum zu schaffen, in dem die Besucherinnen und Besucher ausführlich über die Förderung, die Aufbereitung

durch die neue TWA und die Verteilung des MuttENZer Trinkwassers informiert werden können. Dieser Besucherraum war bereits Bestandteil der Gemeindeversammlungsvorlage vom Dezember 2011 und ist auftragsgemäss auch realisiert worden. Was im damals beschlossenen Investitionskredit nicht enthalten war, ist ein Informationskonzept für die Wasserversorgung von MuttENZ. Die Gemeindeversammlung vom Dezember 2016 hat für die Erstellung und Umsetzung eines solchen Konzepts anstelle der beantragten CHF 45'000.00 nur CHF 30'000.00 beschlossen und ausserdem den Betrag für die vorgesehene Audio- und Videoanlage ganz aus dem Budget 2017 gestrichen. Während der Konzeptentwicklung hat sich gezeigt, dass der ursprünglich vorgesehene Betrag von CHF 45'000.00 nötig ist, damit das Konzept umgesetzt werden kann. Weiter wurde klar, dass zwar auf eine Audioanlage verzichtet werden kann, jedoch ein Projektor (Beamer) zur erklärenden Visualisierung der anspruchsvollen Aufbereitungsprozesse unerlässlich ist. Die Finanzierung der fehlenden CHF 15'000.00 für das Konzept sowie CHF 12'000.00 für die Videoanlage soll zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung erfolgen.

Bereits im 2016 haben die Anfragen nach Führungen verschiedenster privater Gruppen und auch aus Fachkreisen deutlich zugenommen. Ohne ein klar strukturiertes und didaktisch gut aufgebautes Informationskonzept sind die Aufgaben und komplexen Prozesse der Wasserversorgung MuttENZ den unterschiedlichen Zielgruppen kaum zu vermitteln, und es müsste daher auf die Führungen für die Öffentlichkeit und Schulklassen verzichtet werden.

Anträge

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard der Wasserversorgung MuttENZ einen Nachtragskredit von CHF 1'320'000.00 zu bewilligen.
- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Umsetzung des Informationskonzepts zur Wasserversorgung MuttENZ einen Betrag von CHF 27'000.00 zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung Budget 2017 zu bewilligen.

Traktandum 3

Aufhebung Reglement Kongresszentrum Mittenza (Nr. 19.200)

Ausgangslage

Mit grossem Mehr stimmte die Gemeindeversammlung vom 21. März 2017 der Errichtung und Abgabe des Baurechts auf der Parzelle Nr.152 und dem Verkauf des Gebäudes Hauptstrasse 4/4a (Mittenza) zu.

Bisher bildete das Reglement Kongresszentrum Mittenza (Nr. 19.200) die Grundlage für den Betrieb des Kongresszentrums Mittenza als Mietobjekt.

Erläuterungen

Mit dem Beschluss zur Abgabe im Baurecht wird das Reglement Kongresszentrum Mittenza obsolet und muss folglich aufgehoben werden. Die Aufhebung des Reglements liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gemäss § 2a Abs.2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements werden Änderungen von Reglementen vorgängig den politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet.

An der Vernehmlassung zur Aufhebung des Reglements Mittenza haben die CVP, die SVP, die FDP, die UM, die Grünen und die SP fristgerecht bis am 16. Juni 2017 teilgenommen.

Alle Stellungnahmen ergaben, dass die Parteien mit der Aufhebung des Reglements Mittenza einverstanden sind.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement Kongresszentrum Mittenza (Nr. 19.200) aufzuheben.

Traktandum 4

Neuausrichtung Tagesbetreuung MuttENZ

Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)

→ im Wortlaut siehe Seiten 6/7

Ausgangslage

Seit vielen Jahren engagiert sich die Gemeinde MuttENZ in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie führt die zwei eigenen Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und die Tagesfamilienvermittlung und unterstützt die Mittagstische Ost und West finanziell. Studien dazu belegen, dass ein gut ausgebautes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung berufstätigen Müttern und Vätern sowie der Wirtschaft dient. Es bewirkt letztlich höhere Steuereinnahmen, weil die Eltern mehr



arbeiten können und die Familienhaushalte so über ein grösseres Einkommen verfügen. Ein gut ausgebautes Kinderbetreuungsangebot zahlt sich grundsätzlich aus.

Seit dem 1. Januar 2017 sind die Gemeinden aufgrund des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot zu ermöglichen. Mit dem aktuell bestehenden Angebot wird der nachgefragte Bedarf nach subventionierten Betreuungsplätzen nicht mehr abgedeckt. In den privaten Tagesheimen bezahlen die Eltern die Vollkosten, da diese nicht von der Gemeinde subventioniert werden. Das ist eine klare Ungleichbehandlung von Muttenzer Eltern.

Die kantonalen Entwicklungen sowie die steigende Nachfrage in der Gemeinde hat der Gemeinderat bereits 2013 erkannt und im Rahmen der strategischen Zielsetzungen 2013–2017 folgendes Ziel festgelegt: «Die Strukturen der familienexternen Betreuung (Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische, Tagesstruktur-Angebote der Schulen) sind analysiert und die Trägerschaften definiert.»

In Zukunft werden nicht mehr Institutionen finanziell unterstützt, sondern es wird ein Unterstützungsbeitrag mit sogenannten Betreuungsgutscheinen pro betreutem Kind an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Damit wird ein Wechsel von der bisherigen Objekt- zur Subjektfinanzierung vorgenommen.

Aktuelle Situation

Von den rund 2000 Muttenzer Kindern im Vorschul- und Schulalter bis Ende der Primarstufe werden 448 Kinder familienergänzend in einem Tagesheim oder bei Tagesfamilien betreut oder besuchen die Mittagstische Ost und West. Im Vorschulalter sind 37% in den gemeindeeigenen Tagesheimen, 50% in einem privaten Tagesheim in Muttenz und 13% in den umliegenden Gemeinden untergebracht. In der Primarstufe werden 129 Kinder in den beiden Tagesheimen betreut und 96 Kinder besuchen die Mittagstische Ost und West. Weitere 30 Schulkinder werden in privaten Tagesheimen zwischen den Schulzeiten betreut. Des Weiteren führt die Gemeinde Muttenz die Tagesfamilienvermittlung mit insgesamt 57 Kindern aus 42 Familien.

Der finanzielle Aufwand für die Organisation und Führung der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart umfasst jährlich rund CHF 1.4 Mio. netto für den Frühbereich

und die schulergänzende Betreuung in den gemeindeeigenen Liegenschaften. Die beiden Mittagstische Ost und West werden bisher mit einem Betrag von jährlich rund CHF 70'000.00 unterstützt.

Zukünftige familienergänzende Kinderbetreuung

Zur rechtlichen Verankerung der Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde wurde das «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» erarbeitet. Ziel war es, die Thematik in einer einzigen rechtlichen Grundlage zusammen zu fassen.

Künftig sollen alle anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000.00 in einem abgestuften System unterstützt werden. Das massgebende Einkommen setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen sowie 20% des steuerbaren Vermögens, Einkaufsbeiträgen in die Säulen 2 und 3a und dem Liegenschaftsunterhalt zusammen. Da zukünftig alle Muttenzer Kinder in allen Betreuungsinstitutionen einkommensabhängig subventioniert werden, musste der Subventionsschlüssel überarbeitet werden, was zu einer leichten Kostensteigerung für einzelne Eltern führen wird: ↓

Gemäss der Analyse der Steuerdaten haben rund ¾ aller Familien ein massgebendes Einkommen unter CHF 120'000.00 und sind damit aufgrund ihres Einkommens künftig anspruchsberechtigt (sofern sie das notwendige Erwerbsspensum vorweisen können). Durch die Einführung der Subjektfinanzierung und damit der gerechteren Verteilung der Subventionen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Nachfragenden zunehmen wird. Ausserdem wird ein schulergänzendes Angebot inkl. Ferienbetreuung aufgebaut, was ebenfalls zu mehr NutzerInnen führen wird. Gemäss den Hochrechnungen wird im ersten Jahr nach der Umstellung mit einem Gesamtaufwand von CHF 1.35 Mio. gerechnet werden. Dieser steigt im Folgejahr auf mutmasslich CHF 1.55 Mio. resp. im dritten Jahr auf CHF 1.65 Mio. an.

Für die Abwicklung der Betreuungsgutscheinanträge muss gemäss Erfahrungswerten mit 2,5 Stunden pro Dossier und Jahr gerechnet werden. Die Prüfung der Anträge, insbesondere der Angaben zum Einkommen, kann in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung erfolgen. Die Gemeinde geht von einem künftigen Aufwand von total 40 Stellenprozenten aus.

Des Weiteren muss zur effizienten Abwicklung der Administration

eine Software angeschafft werden. Hierbei werden mögliche Synergien mit der Gemeinde Birsfelden momentan geprüft. Gemäss ersten Abklärungen muss mit einem Initialaufwand von CHF 25'000.00 und wiederkehrenden Kosten von ca. CHF 3'500.00 jährlich gerechnet werden.

Muttenzer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart sowie Tagesfamilienvermittlung

Im Zuge des Wechsels von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung sollen die Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart in eine private Trägerschaft überführt werden. Obwohl das kantonale Gesetz auch eine Mischvariante der Objekt- und Subjektfinanzierung zulassen würde, ist es der Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht möglich, sowohl eigene Tagesheime als auch Betreuungsgutscheine zu subventionieren. Dies übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Die Nachfrage nach Plätzen ist gross und die Betreuung in unseren Tagesheimen beliebt. Die auf den 1. Januar 2018 geplante Überführung in eine private Trägerschaft soll deshalb nicht um jeden Preis geschehen. Nach der Evaluation von verschiedenen Organisationen hat der Gemeinderat entschieden,

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte / Tagesfamilien (Tagesfamilien pro Stunde 10% der Kosten des Tagesheims pro Tag)					
	Restkosten subventioniert bisher (inkl. Essen)	Subvention alt (bei 120/Tag)	Subvention neu / Betreuungsgutschein		Kostenentwicklung für Eltern	
			alters-unabhängig	Tarif unter 18 Monate	Tarif über 18 Monate	Kita unter 18 Monate
CHF 0 bis CHF 25'000	CHF 27	CHF 93	CHF 120	CHF 100	-26%	-26%
CHF 25'001 bis CHF 30'000	CHF 31	CHF 89	CHF 120	CHF 100	-35%	-35%
CHF 30'001 bis CHF 35'000	CHF 35	CHF 85	CHF 120	CHF 100	-43%	-43%
CHF 35'001 bis CHF 40'000	CHF 39	CHF 81	CHF 120	CHF 100	-49%	-49%
CHF 40'001 bis CHF 45'000	CHF 43	CHF 77	CHF 111	CHF 91	-33%	-33%
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 47	CHF 73	CHF 102	CHF 82	-19%	-19%
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 51	CHF 69	CHF 93	CHF 73	-8%	-8%
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 55	CHF 65	CHF 84	CHF 64	2%	2%
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 59	CHF 61	CHF 77	CHF 57	7%	7%
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 63	CHF 57	CHF 70	CHF 50	11%	11%
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 70	CHF 50	CHF 63	CHF 43	10%	10%
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 75	CHF 45	CHF 56	CHF 36	12%	12%
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 81	CHF 39	CHF 49	CHF 29	12%	12%
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 86	CHF 34	CHF 42	CHF 22	14%	14%
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 91	CHF 29	CHF 35	CHF 15	15%	15%
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 96	CHF 24	CHF 28	CHF 10	17%	15%
CHF 100'001 bis CHF 105'000	CHF 101	CHF 19	CHF 22	CHF 9	17%	10%
CHF 105'001 bis CHF 110'000	CHF 106	CHF 14	CHF 16	CHF 8	17%	6%
CHF 110'001 bis CHF 115'000	CHF 111	CHF 9	CHF 10	CHF 7	17%	2%
CHF 115'001 bis CHF 120'000	CHF 116	CHF 4	CHF 7	CHF 6	15%	-2%
CHF 120'001 bis CHF 125'000	CHF 121	CHF -1	CHF -	CHF -	16%	-1%
CHF 125'001 bis CHF 130'000	CHF 126	CHF -6	CHF -	CHF -	11%	-5%
CHF 130'001 bis CHF 135'000	CHF 131	CHF -11	CHF -	CHF -	7%	-8%
CHF 135'001 bis CHF 140'000	CHF 136	CHF -16	CHF -	CHF -	3%	-12%
CHF 140'001 bis CHF 145'000	CHF 141	CHF -21	CHF -	CHF -	-1%	-15%
CHF 145'001 bis CHF 150'000	CHF 146	CHF -26	CHF -	CHF -	-4%	-18%
über CHF 150'000	CHF 151	CHF -31	CHF -	CHF -	-7%	-21%



dass er die beiden Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart an die Organisation Kiana Krippen AG übergeben möchte. Kiana Krippen ist ein Familienunternehmen mit aktuell vier Krippen in Herrliberg, Root, Sursee und Winterthur. Kiana erfüllt die Vorgaben ideal und überzeugt mit ihrem Konzept, das sehr gut zu den Muttenzer Tagesheimen passt. Zudem hat Kiana Erfahrung in der Übernahme von bestehenden Tagesheimen und in der schulergänzenden Betreuung. Sie geniesst in den Gemeinden, in denen sie bereits aktiv ist, einen sehr guten Ruf. Kiana Krippen stellt einen langfristigen Betrieb der beiden Tagesheime sicher und wird das heute bei der Gemeinde Muttenz angestellte Betreuungspersonal und die Köche vollumfänglich übernehmen.

Im Gegensatz zu den Tagesheimen wird die Tagesfamilienvermittlung weiterhin Teil der Gemeinde bleiben.

Aufbau der schulergänzenden Betreuung

Der Ausbau des Angebots zu einem bedarfsgerechten Angebot wird im nächsten Jahr zusammen mit privaten Anbietern in Angriff genommen. Mit dem vorliegenden Reglement soll die Rechtsgrundlage dafür bereits geschaffen werden.

Transfer der Liegenschaften

Mit der Umstellung auf die Subjektfinanzierung und der Auslagerung des Betriebs der beiden gemeindeeigenen Tagesheime sind die beiden Liegenschaften Sonnenmatt und Unterwart nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig. Darum müssen sie gemäss Verordnung über die Rechnungslegung in den Einwohnergemeinden ins Finanzvermögen übertragen werden. Der Buchwert des Tagesheimes Sonnenmatt inkl. Heizung beträgt CHF 226'850.00, der des Tagesheimes Unterwart CHF 110'110.00. Im Anschluss an die Umwidmung werden die Tagesheime neu bewertet und werden als Vermögenswert in den Büchern geführt.

Vernehmlassung

Der Reglementsentwurf wurde im Juni 2017 in die Vernehmlassung verabschiedet. An der Vernehmlassung haben die FDP, die CVP, die UM, die SVP, die SP sowie die Grünen teilgenommen. Grundsätzlich begrüssen alle Parteien den Wechsel von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung sowie die Öffnung der Subventionierung auf alle Muttenzer Kinder in Institutionen in und

um Muttenz. Der Gemeinderat hat die einzelnen Vernehmlassungsantworten in seiner Sitzung vom 12. Juli 2017 zur Kenntnis genommen und das Reglement in einigen Punkten angepasst.

Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Der Reglementsentwurf wurde ebenfalls zur Vorprüfung an den Stab Recht und Politik der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingereicht. Diese Empfehlungen wurden in der hier vorliegenden, definitiven Fassung des Reglements berücksichtigt.

Anträge

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung Muttenz (Nr. 15.250) zu beschliessen.
- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Transferierung der Liegenschaften der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zuzustimmen.

Traktandum 5

Antrag Jürg Bolliger und fünf Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung des Strassenreglements vom 22. November 2005 Abstimmung über Erheblicherklärung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 reichten Jürg Bolliger und 5 Mitunterzeichnete einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Antragsteller und Mitunterzeichnete stellen den Antrag, folgende Änderungen/Ergänzungen im Strassenreglement vom 22. November 2005 (Fassung vom 18. Juni 2015) vorzunehmen:

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan Ergänzung von Absatz 1, litera c:

c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte **minimale** Bauabstände (Baulinien). **(neu:)** Dabei gelten folgende maximale Abstände der Baulinien von den Strassenlinien:

- a. in allen Wohnzonen des Zonenplans Siedlung: 5.00 m
- b. in allen Gewerbebezonen des Zonenplans Siedlung: 6.00 m
- d. **(neu)** im Gebiet der Teilzonenvorschriften Dorfkern werden die Baulinien den Fassadenfluchten der bestehenden Gebäude angepasst.

e. **(neu)** bei Abkröpfungen (Schnittpunkt zweier Baulinien) gilt generell 2.50 m*

§ 33 Übergangsbestimmungen

Neue Übergangsbestimmung: Die bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne werden bis zum 31. Dezember 2018 an die maximalen Abstände gemäss § 6, litera c angepasst. Alle noch fehlenden Bau- und Strassenlinienpläne werden bis zum 31. Dezember 2019 erstellt und vom Gemeinderat erlassen. Alle noch bestehenden früheren generellen Bau- und Strassenlinienpläne werden bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Begründung der Antragsteller

Der Antrag wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 mündlich erläutert. Nachfolgende Erläuterung (Text kursiv) entspricht dem Wortprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017:

Jürg Bolliger: Im Auftrag des Hauseigentümergebietes Muttenz gebe ich den Antrag heute Abend ab. Mitunterzeichnet haben alle Vorstandsmitglieder vom HEV Muttenz. Unser Antrag verlangt eine Änderung des Muttenzer Strassenreglements, in welchem bis Ende 2019 eigentlich alle Bau- und Strassenlinienpläne erstellt und erlassen sein sollten. Mit der sogenannten Baulinie wird ein minimal erlaubter Gebäudeabstand vom jeweiligen Strassenrand zum Gebäude festgelegt. Dieser beträgt in einer Wohnzone in der Regel max. 5 Meter. Die Baulinien werden in den sogenannten Strassenlinienplänen festgehalten. Diese sind in der Regel für jedermann im kantonalen Geoinformationsportal im Internet abrufbar.

Rechtsgültige Baulinien verschaffen Bauwilligen und Planern bei Bauvorhaben Rechtssicherheit und klare Plangrundlagen. Der Muttenzer Gemeinderat hat sich in den Legislaturzielen 2008 bis 2012 auferlegt, flächendeckend über das ganze Muttenzer Siedlungsgebiet Baulinien festzulegen. Leider ist diese Arbeit nie ernsthaft aufgenommen worden und vier Jahre später in den neuen Legislaturzielen ersatzlos gestrichen worden. Dürfte ich um die erste Folie bitten. Das ist ein Planausschnitt aus Therwil, welchen man im Internet einsehen kann. All die roten Linien, die zu sehen sind, sind die sogenannten Baulinien. Sie sind zu vergleichen mit den Waldbaulinien, welche wir vorhin beschlossen

* gemäss GRB Nr. 1034 vom 9. Dezember 1998

haben. Nur entspricht dies den Linien, die entlang den Strassen führen. Wenn wir die zweite Folie im gleichen Massstab mit dem gleichen Datum wie der Planausschnitt von Therwil anschauen, sieht man nichts. Ich habe versucht, noch einen Planausschnitt zu wählen, in welchem Baulinien vorhanden sind. Wenn man die Folie noch ein bisschen nach oben schiebt, sind Baulinien zu sehen. Also die Aufgabe, die Therwil schon hatte, steht Muttenz noch bevor.

Jetzt bitte noch die letzte Folie zur Veranschaulichung. Dies ist die Muttenzer Plangrundlage. Dies ist ein Plan von 1965. Aufgrund dieses Planes werden bei uns die Baulinien bestimmt. Wenn nun dieser Planausschnitt mit dem von Therwil verglichen wird, sind sicherlich die meisten gleicher Meinung, dass es für Muttenz hier Handlungsbedarf gibt. Aus diesem Grund wird dieser Antrag, wie ganz am Anfang ersichtlich war und ich jetzt nicht mehr kommentiere, gestellt. Wir fordern den Gemeinderat auf, bis 2019 all diese Bau- und Strassenlinienpläne erstellt und erlassen zu haben. Natürlich gelten die 5 Meter in den Teilzonenvorschriften Dorfkern nicht. Dies ist mehr eine technische Frage.

Der eine Punkt unter e) ist ein Gemeinderatsentscheid von 1998, welcher festlegt, wie die beiden Baulinien in einer Eckparzelle verbunden werden. Dies ist eine gute Praxis, die im Gemeinderat dazumal festgelegt wurde. Dieser gehört ebenfalls in die Revision des Strassenreglements integriert.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat anerkennt das Verlangen der Antragsteller nach Rechtssicherheit und klaren Plangrundlagen. Ohne die Planungsgrundlagen anderer Gemeinden werten zu wollen, ist bei näherer Betrachtung der entsprechenden Grundlagen auch in Muttenz ausreichend Rechtssicherheit gewährleistet.

Grundsätzlich bestimmen die gesetzlichen Mindestabstände gemäss § 95 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes den Abstand, den Bauten von Verkehrsflächen einzuhalten haben. Mit den Bau- und Strassenlinienplänen werden die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen konkretisiert und der Abstand, den Bauten von der Verkehrsfläche einzuhalten haben, kann ortsspezifisch und von den gesetzlichen Abständen abweichend festgelegt werden. Bau- und Strassenlinienpläne wurden in der Vergangenheit jeweils dann erlassen,



wenn die Gemeinde eine Strassenkorrektur vornahm oder wenn seitens Gemeinde oder Grundeigentümerschaft ein Bedarf geltend gemacht wurde, dass vom gesetzlichen Abstand abgewichen werden sollte. Eine generelle Festlegung der Baulinienabstände im Strassenreglement ohne Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten ist nicht sinnvoll und kann sich sowohl auf die öffentlichen Interessen (Verkehrsflächen, Strassenraum etc.) als auch auf die privaten Interessen (Gebäudeabstände, Beschattung etc.) negativ auswirken. Von einer generellen Festlegung der Baulinienabstände im Strassenreglement ist deshalb abzusehen.

Die ersten Bau- und Strassenlinienpläne der Gemeinde Muttenz stammen aus den 1940er-Jahren. Entsprechend der damals gültigen Rechtserlasse wurden diese als definitive Baulinienpläne, endgültige Bau- und Strassenlinienpläne oder generelle Bau- und Strassenlinienpläne erlassen und enthielten einen sehr unterschiedlichen Detaillie-

rungsgrad. In späterer Zeit wurden durch den Gemeinderat resp. die Bau- und Planungskommission jeweils für einzelne Strassenzüge Bau- und Strassenlinienpläne erlassen. Insgesamt verfügt die Gemeinde Muttenz im Siedlungsgebiet über ein mehr als 50 km langes Strassennetz mit 168 Strassenzügen, von denen 79 über einen rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan verfügen. Aufgrund der langwierigen Verfahren muss davon ausgegangen werden, dass eine Erstellung und der Erlass aller noch fehlender Bau- und Strassenlinienpläne bis zum 31. Dezember 2019 selbst mit einer öffentlichen Ausschreibung und Auftragsvergabe an ein externes Planungsbüro nicht realistisch ist. Die Kosten dafür würden sich ausserdem in der Grössenordnung von CHF 250'000.00 bewegen und müssten erst über den Budgetprozess oder im Rahmen einer Sondervorlage durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Bereits im Jahr 2014 und Ende 2016 hat der Gemeinderat die

Datenverwaltungsstelle der Gemeinde Muttenz damit beauftragt, sämtliche rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienpläne in das Geographische Informationssystem (GIS) der Gemeinde einzuarbeiten. Seit September 2017 sind diese Daten auf dem GIS der Gemeinde und voraussichtlich bis Ende 2017 auch im Geo-View des Kantons für alle interessierten Personen (Planer, Grundeigentümer etc.) einsehbar. Damit ist ein grosser Teil des Anliegens der Antragsteller bereits erfüllt oder gar übertroffen. Im Gegensatz zum GeoView des Kantons sind auf dem GIS der Gemeinde detailliertere Informationen einsehbar (z. B. Darstellung aller Elemente der Bau- und Strassenlinienpläne, Verweise und Einsicht in die Rechtsgrundlagen wie z. B. RRB und Originalpläne).

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von

Jürg Bolliger und fünf Mitunterzeichneten betreffend die Änderung des Strassenreglements für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 6

Anfrage Romy Anderegg gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Ausgaben für Projekte und Gerichtsverfahren

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch Gemeindepräsident Peter Vogt und Gemeinderat Alain Bai.

Traktandum 7

Anfrage Kurt Christen gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen fehlende DFI-Anzeigetafel an der Tramhaltestelle Muttenz Dorf

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch Gemeinderat Joachim Hausammann.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt